

DMSB-Lizenzbestimmungen Motorradsport 2026

Stand: 01.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A) LIZENZVERTRAG

- | | |
|--------|--------------------|
| Art. 1 | Lizenzerteilung |
| Art. 2 | Änderungsvorbehalt |
| Art. 3 | Gebühren |

B) FAHRER-LIZENZEN

I. ALLGEMEINES

- | | |
|---------|--|
| Art. 4 | Lizenzpflicht |
| Art. 5 | Lizenzsystem |
| Art. 6 | Räumlicher Geltungsbereich |
| Art. 7 | Zeitlicher Geltungsbereich |
| Art. 8 | Hochstufung, Rückstufung |
| Art. 9 | Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen |
| Art. 10 | Antragstellende mit ausländischer Staatsangehörigkeit/Freigabe |
| Art. 11 | Minderjährige Antragstellende |
| Art. 12 | Medizinische Untersuchung |
| Art. 13 | Fahrerlaubnis |
| Art. 14 | Grund- und Zusatzversicherung |

II. DMSB-LIZENZEN

- | | |
|---------|--------------------------------------|
| Art. 15 | DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz) |
| Art. 16 | C-Lizenz |
| Art. 17 | Race Card |
| Art. 18 | J-Lizenz |
| Art. 19 | H-Lizenz |
| Art. 20 | B-Lizenz |
| Art. 21 | A-Lizenz |

III. FIM UND FIM EUROPE LIZENZEN

- | | |
|---------|--|
| Art. 22 | FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz (One-event) |
| Art. 23 | FIM-/FIM Europe Meisterschaftslizenz (Jahreslizenz) |
| Art. 24 | FIM National Meeting open to Foreign Participation – NMFP (Jahreslizenz) |
| Art. 25 | FIM National Meeting open to Foreign Participation – NMFP (One-event) |

C) BEWERBER-LIZENZEN

- | | |
|---------|--|
| Art. 26 | Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Clubs, Firmen |
| Art. 27 | Int. Team-Bewerber-Lizenz |
| Art. 28 | Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern |
| Art. 29 | Bewerber-Angaben |

D) SPORTWARTLIZENZEN

- | | |
|---------|--|
| Art. 30 | FIM-/ FIM Europe Sportwartlizenzen |
| Art. 31 | Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte |
| Art. 32 | Funktionsbereiche |
| Art. 33 | Zeitlicher Geltungsbereich |
| Art. 34 | Räumlicher Geltungsbereich |
| Art. 35 | Mindestanzahl lizenziert Sportwarte |
| Art. 36 | Grund- und Zusatzversicherung Sportwarte |

E) ANERKENNUNG UND NUTZUNG VON LIZENZEN UND AUSWEISEN

F) FIM-PRESSEAUSWEIS

A) LIZENZVERTRAG

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Für alle DMSB-Lizenzen gelten die Bestimmungen des DMSB-Anti-Doping-Code, siehe Handbuch, weißer Teil.

Art. 1 Lizenzerteilung

- (1) Der Antragstellende (Lizenznehmer) erhält die Lizenz (digitale Lizenzkarte) bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen (gemäß Lizenzbestimmungen) durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig, Sportwartlizenzen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Kalenderjahren Sonderlizenzen haben eine Gültigkeit von einem bis drei Kalenderjahren. Die Gültigkeitsdauer ist auf den Lizenzen angegeben.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden und müssen für Fahrer/Beifahrer/Bewerber online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de beantragt werden.
- (3) Lizenznehmer, die im unmittelbar vorangegangenen Jahr (Folgebeantragung) bereits im Besitz einer Nationalen Lizenz Stufe C waren, können ihre Lizenz online verlängern. Ausgenommen von dieser Online-Verlängerung sind Lizenznehmer:
 - eins anderen Heimat-FMN,
 - die bei Antragstellung das 75. Lebensjahr vollendet haben oder
 - minderjährig sind.Die Online-Beantragung erfolgt über www.dmsbnet.de.
- (4) Bei der Erstausstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen: C-Lizenz, Sportwartlizenz) ist ein aktuelles Passbild in digitaler Form (Dateiformat: JPG oder PNG) hochzuladen. Das Bild muss frontal aufgenommen sein, neutraler Hintergrund, keine Kopfbedeckung und das Gesicht vollständig sichtbar sein.
- (5) Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, der fälligen Lizenzgebühr sowie ggfs. notwendiger Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise. Der DMSB behält sich im Einzelfall das Recht vor, von den Vorgaben zum Nachweis von Ergebnissen –aufgrund von alternativen und gleichzusetzenden Erfahrungsnachweisen– abzuweichen und die alternativen Nachweise als ausreichend zur Lizenzerteilung anzuerkennen.
- (6) Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenz und einer Sportwartelizenz sind auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV direkt beim DMSB einzureichen.
- (7) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, eine Suspendierung durch den DMSB oder durch eine andere FMN erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Hierzu gehören Aktivitäten des Lizenznehmers, welche gegen den Ethikkodex des DMSB oder der FIM verstößen oder dem Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit schaden.
- (8) Fällt eine zur Lizenzerteilung notwendige Voraussetzung nachträglich weg, wird die Lizenz ungültig. Die digitale Lizenz wird gesperrt.
- (9) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Lizenz erteilt. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, im DMSBnet einen temporären Lizenzausdruck anzufordern. Dieser ist acht Tage gültig. Eine Nutzung des Lizenzausdrucks über die Gültigkeitsdauer hinaus ist nicht zulässig.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Der DMSB bzw. die FIM/FIM Europe behalten sich das Recht vor, die sportlichen Reglements und die sonstigen Bestimmungen jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit ebenso die jeweiligen Anhänge neu zu fassen. Die Änderungen und Ergänzungen werden durch Veröffentlichung in den DMSB- bzw. FIM/FIM Europe-Online-Medien – unter Anmerkung des Zeitpunkts des Inkrafttretens – bekannt gegeben.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Für Bewerberlizenzen steht die Zahlart Kauf auf Rechnung zusätzlich zur Verfügung. Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenordnung gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr (bzw. bis zu 3 Kalenderjahre für Sportwarte- und Sonderlizenzen) und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzbeantragung in voller Höhe zu entrichten. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontoumterdeckung oder Widerspruch) oder zusätzliche Lizenzbestätigungen fallen zusätzliche Gebühren an, welche dem Antragstellenden in Rechnung gestellt werden. Die aktuelle Gebührenordnung ist auf der DMSB-Homepage unter www.dmsb.de jederzeit einsehbar. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Lizenzgebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Teilnehmerunfallversicherung ist in der Lizenzgebühr enthalten und kann nicht anteilig erstattet werden.

B) FAHRER-LIZENZEN

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer/Beifahrer darf an DMSB- oder durch seine Mitgliedsorganisationen genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer im Besitz einer von einem FMN als Mitglied der FIM /FIM Europe ausgestellten und gültigen Fahrer-/Beifahrer- Lizenz ist.

Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB-Bestimmungen oder bei Eintritt von gesundheitlichen Schäden einbehalten bzw. entzogen werden.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt FIM-/FIM Europe-Meisterschaftslizenzen, Internationale und Nationale Fahrer/Beifahrer-Lizenzen in verschiedenen Stufen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung. Für Fahrer/Beifahrer kann grundsätzlich nur eine DMSB-Lizenz ausgestellt werden.

Der Lizenznehmer darf nicht gleichzeitig im Besitz von mehreren international und/oder europa-offen gültigen Jahreslizenzen Fahrer-/Beifahrer- verschiedener FMN sein.

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen A-, B-, J- sowie H-Lizenz berechtigen grundsätzlich zur Teilnahme an

- a) „International“ ausgeschriebenen Veranstaltungen, sofern diese im FIM-Terminkalender (National Meetings Open To Foreign Participation-Calendar) veröffentlicht sind,
- b) „Europa-offen“ ausgeschriebenen Veranstaltungen, sofern diese im FIM Europe-Terminkalender (Open-Calendar) veröffentlicht sind,
- c) nationalen Veranstaltungen in Deutschland, die im nationalen Sportkalender des DMSB eingetragen sind,
- d) genehmigte Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

Mit der Ausgabe der Lizenzen A, B, J und H erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber für die Gültigkeitsdauer der Lizenz eine Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) für alle „International“ ausgeschriebenen Veranstaltungen im Ausland, sofern diese im FIM-Terminkalender (National Meetings Open To Foreign Participation-Calendar) veröffentlicht sind oder „Europa-offen“ ausgeschriebene Veranstaltungen im europäischen Ausland, jedoch nur soweit diese im FIM Europe-Terminkalender (Open-Calendar) eingetragen sind.

Die Dauerstartgenehmigung (Auslandsstartgenehmigung) befindet sich auf der Rückseite der Fahrer-/Beifahrer-Lizenz.

Der Geltungsbereich der C-Lizenz oder Race Card sowie der DMSB-Veranstaltungslizenz beschränkt sich grundsätzlich auf DMSB-genehmigte Wettbewerbe sowie genehmigte nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Alle Lizenzen (ausgenommen Veranstaltungslizenzen, Race Cards) werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom Ausstellungsdatum bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

Die Race Card ist ausschließlich für den vom Antragstellenden angegebenen Zeitraum und Veranstaltung gültig, maximal jedoch für drei aufeinanderfolgende Kalendertage.

Wird die der Race Card zugrunde liegende Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, behält die Race Card ihre Gültigkeit für eben diese Veranstaltung, sofern der ursprünglich angegebene Veranstaltungsname eindeutig zugeordnet werden kann. Ein zusätzlicher Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die V-Lizenz ist für den vom Antragstellenden beantragten Zeitraum und Veranstaltung (max. 3 Tage) gültig.

Art. 8 Hochstufung, Rückstufung

(1) Eine Hochstufung in eine höhere Lizenzklasse oder die zusätzliche Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz ist nach Erfüllen der Voraussetzungen im laufenden Kalenderjahr einmal möglich, bedarf aber der gesonderten Antragstellung. Ist eine unterjährige Hochstufung erfolgt, ist für den Fahrer im selben Jahr keine Rückstufung mehr möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Hochstufung auf die höhere Lizenzstufe erfüllt und nachgewiesen werden:

- notwendige Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise
- Bgleichung des Differenzbetrages zwischen den Lizenzpreisen (die Verrechnung mit der Race Card/V-Lizenz ist nicht möglich)
- ggfs. Nachweis der medizinischen Eignungsbestätigung auf dem neu erstellten Lizenzantrag (siehe Art. 11)

Für die Hochstufung auf eine höhere Lizenzstufe sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der erforderlichen Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise,
- Zahlung des Differenzbetrags zwischen der aktuell gültigen und der beantragten höheren Lizenzstufe (eine Verrechnung mit der Race Card/V-Lizenz ist ausgeschlossen),
- ggf. ärztliche Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag gemäß Art. 12.

(2) Bei einer Rückstufung ist die Erstattung des Differenzbetrages ausgeschlossen.

Art. 9 Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen

Bei einer Verletzung von DMSB-Lizenznahmern aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des medizinischen Delegierten oder eines beim Wettbewerb eingesetzten Arztes eine weitere Teilnahme an Motorrad-Wettbewerben vorerst ausschließt, ist der Renn-/Fahrtleiter entsprechend

darüber zu informieren. Der Renn-/Fahrtleiter ist folglich dafür verantwortlich, die DMSB-Lizenz des Teilnehmers bzw. eine entsprechende Mitteilung an den DMSB zu übersenden.

Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, erhält der Lizenznehmer seine Lizenz zurück bzw. wird diese wieder im System freigegeben. Die Unfall-Meldung hat von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige über die DMSB-Homepage www.dmsb.de/de/lizenzen/online-unfallmeldung selbstständig zu erfolgen.

Art. 10 Antragstellende mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- (1) Ausländische Antragstellende haben gemäß dem FIM Sporting Code bei der Beantragung einer Fahrer- oder Beifahrer-Lizenz eine schriftliche Genehmigung (Rider's Release) ihrer zuständigen nationalen Föderation (FMN) vorzulegen, die den DMSB ausdrücklich zur Ausstellung der Lizenz berechtigt.
Aus der Freigabe muss eindeutig hervorgehen, ob eine nationale Fahrer-/Beifahrer-Lizenz und FIM/FIM Europe Meisterschaftslizenzen erteilt werden darf.
Die Vorlage dieser Freigabe ist auch dann erforderlich, wenn der Antragstellende bislang keine Lizenz bei seiner Heimat-Föderation (FMN) besessen hat.
- (2) Ausländische Antragstellende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands müssen durch Vorlage einer aktuellen Versicherungspolice nachweisen, dass eine Krankenversicherung besteht, welche im Falle eines Rennunfalls in Deutschland sämtliche ambulanten und stationären Heil- und Behandlungskosten mit unbegrenzter Deckung übernimmt.
- (3) Antragstellende mit deutscher Staatsangehörigkeit haben gemäß dem FIM Sporting Code bei Beantragung einer Fahrer- oder Beifahrer-Lizenz bei einer ausländischen Föderation (FMN) eine schriftliche Genehmigung (Rider's Release) des DMSB vorzulegen. Diese Genehmigung berechtigt die ausländische Föderation zur Ausstellung der auf dem Rider's Release freigegebenen Lizenz.

Anträge auf Ausstellung eines Rider's Release sind online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de zu beantragen.

Art. 11 Minderjährige Antragstellende

- (1) Erteilungsvoraussetzung für minderjährige Antragstellende ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile). Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes aktuelles Nachweis-Dokument vorzulegen.
- (2) Minderjährige Antragstellende haben bei Erstbeantragung einer Jahreslizenz Fahrer-/Beifahrer-Lizenz eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.
- (3) Der Lizenzantrag ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben sowie vom minderjährigen Antragstellende ab dem 7. Lebensjahr.
- (4) Die Beantragung einer Race Card ist ab Vollendung des 8. Lebensjahres (Stichtagsregelung) möglich.

Art. 12 Medizinische Untersuchung

- (1) Die Tauglichkeit zur Teilnahme an Wettbewerben ist durch eine medizinische Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag nachzuweisen.

Sobald Antragstellende bei der Beantragung das 75. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung), muss unabhängig von der beantragten Lizenzstufe jährlich eine ärztliche Bestätigung der Tauglichkeit zur Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben erfolgen. Bei gesundheitlichen Bedenken kann der untersuchende Arzt eine Freigabe durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen vom DMSB-Verbandsarzt benannten Vertreter empfehlen. Dies ist auf dem Lizenzantrag zu vermerken.

Die Einschränkung der Gültigkeit der Lizenz bleibt dem DMSB vorbehalten.

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Auf dem Lizenzantrag ist der Name des Arztes zu vermerken oder dieser geht aus dem Arzt-/Krankenhausstempel hervor.

- (2) Bei Beantragung einer C-Lizenz oder Race Card, H-Lizenz sowie V-Lizenz muss bis zu dem Tag, an welchem Antragstellende das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung) keine medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Wettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf dem Nennformular eine Selbstauskunft zur Eignung unterschreiben (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter).
- (3) Für Fahrer mit individueller Behinderung gelten die Bestimmungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel I, Art. 18. Hierzu gehört, dass der betreffende Fahrer nach einer Untersuchung durch den DMSB-Verbandsarzt oder durch einen vom DMSB-Verbandsarzt benannten Vertreter einen Eignungstest/-bestätigung (Praxistest inklusive Ausstieg im Notfall) gegenüber dem DMSB nachweist. Im Weiteren müssen die behindertengerechten Umbauten des Fahrzeugs vom DMSB abgenommen sein.

Art. 13 Fahrerlaubnis

- (1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis in der Regel nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Disziplinen (z.B. Enduro) ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug grundsätzlich vorgeschrieben (vgl. hierzu die für die jeweilige Disziplin gültigen Reglements und Bestimmungen bzw. Veranstaltungsausschreibungen).

Art. 14 Grund- und Zusatzversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 50115283725) mit der SV SparkassenVersicherung abgeschlossen. Im Rahmen der Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2017) Fassung Oktober 2021, der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014 und der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Zusatzheilkosten in der Gruppenunfallversicherung (BB Zusatzheilkosten) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 SVAUB 2017 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.
- (2) Versicherte Personen sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer/Beifahrer-Lizenz (Jahres-, Veranstaltungslizenz oder Race Card) sind, sowie Motorsportler mit einer FIM/FIM Europe Lizenz und berechtigte Mitinsassen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 5 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.
- (4) Versicherungsleistungen
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:
Leistung bei Vollinvalidität 64.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 200 %) 32.000 EUR

Leistung bei Unfalltod	16.000 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	30.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	30.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	25.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	5.000 EUR

Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen und Gebrechen:

Abweichend von Ziffer 3 SVAUB 2017 mindert der Versicherer die Leistung erst dann, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 50 % beträgt.

Für Inhaber einer FIM-/FIM Europe-Lizenz gelten abweichend von den oben aufgeführten Versicherungssummen/-leistungen folgende Versicherungssummen/-leistungen:

Invalidität	50.000 EUR
Todesfall	50.000 EUR
Heilkosten (subsidiär)	14.000 EUR

(5) Sonderbestimmung zu den SVAUB 2017

In Abänderung von Ziffer 4.1.5 SVAUB 2017 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität

- Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfallleistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)

Subsidiär bedeutet, dass die Ersatzpflicht anderweitiger Versicherungen, insbesondere von Krankenversicherungen, vorgeht. Voraussetzung ist, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:

- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)

- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- SV SparkassenVersicherung informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteht ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 25.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung

- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
 - o Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
 - o gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
 - o Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen. Insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 6 SVAUB 2017 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die SV SparkassenVersicherung zu melden.
5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat **von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige** über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.
7. Alternativ und ausnahmsweise (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

SV SparkassenVersicherung
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden

E-Mail für Unfallmeldungen: service.schaden@sparkassenversicherung.de
Schadenhotline: 0711 / 898-100
Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 50115283725
Versicherungsnummer der Zusatzversicherung A/B/C: 50115285033

(8) Zusatzversicherung (Vers.-Nr. 50115285033)

Im Anschluss an die Grundversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung in eigenem Namen und für Rechnung / im Interesse der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung (Variante A oder B mit/ohne C) erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen:

1. Sportunfall-Zusatzversicherung A:
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Invalidität ohne Progression 150.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod 50.000 EUR
2. Sportunfall-Zusatzversicherung B:
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Invalidität ohne Progression 75.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod 25.000 EUR
3. Sportunfall-Zusatzversicherung C (optional in Verbindung mit A oder B):

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen aus der Sportunfall-Zusatzversicherung A oder B gilt erweitert um Einzeltrainings, Trainingsveranstaltungen, sog. Trackdays oder auch Guided Laps.

Versichert sind sämtliche Aktivitäten im Einwirkungsbereich des Fahrzeugs oder von Fahrzeugen und des Trainingsbetriebs. Der Einwirkungsbereich eines Fahrzeugs betrifft neben dem Fahren/Führen/Mitfahren sämtliche Tätigkeiten am und um ein Fahrzeug im Rahmen des Trainingsbetriebs, z.B. Reifenwechsel, Reparaturen, Betanken, Einstellungen.

Der Einwirkungsbereich des Trainingsbetriebs betrifft sämtliche Tätigkeiten an einer und um eine Trainingsstrecke, einen Parcours oder ein Spielfeld, z.B. Begehungen, Präparationen, Bergungen, Zeitnahmen.

Geltungsbereich: weltweit

Es gelten die vereinbarten Leistungen im Rahmen und Umfang der Grundversicherung mitversichert, nicht aber zusätzlich die Versicherungssummen der Grundversicherung für Invalidität und Unfall-Tod.

4. Auslandsreisekrankenversicherung (integriert bei Abschluss einer Zusatzversicherung gem. Ziffer 1 oder 2):

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei)

Der **DKV-Notruf-Service** hilft Ihnen unter der Nummer +49 (0)221 / 57 89 40 05 gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.

Bei Anrufen ist auf den bestehenden Gruppenvertrag des DMSB zu verweisen (Rahmenvertragsnummer **KV180189373**). Bitte geben Sie an, dass Sie Lizenznehmer des DMSB mit Zusatzversicherung sind, wodurch Sie zu den versicherten Personen zählen. Aufgrund von Verzögerungen im Datenabgleich sind Sie möglicherweise für den Notruf-Service nicht namentlich erkennbar. Sollte dem Versicherer eine Prüfung, ob Sie versicherte Person sind, nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die DMSB-Geschäftsstelle oder direkt an motorsport@ekvm.de.

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

Ausweichkontakt (zu Geschäftszeiten): **Nur** bei Problemen mit dem DKV-Notruf-Service können Sie sich im Notfall auch direkt wenden an:

Claus Schubert
Telefon: 0221 578-7470
Fax: 0180 578-6000
claus.schubert@ergo.de (DKV ist ein Unternehmen der ERGO)

II. DMSB-LIZENZEN

Folgende Lizenzarten bzw. Lizenzstufen können unter Beachtung der altersspezifischen Regelungen (siehe auch Wettbewerbsbestimmungen für die einzelnen Disziplinen bzw. der Qualifikationskriterien) beantragt werden:

Art. 15 DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz)

- (1) Die V-Lizenz kann grundsätzlich ab 18 Jahre (Stichtagsregelung) beantragt werden. Die Beantragung ist nur bis zu dem Tag möglich, an welchem der Antragstellende das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung).
- (2) Die Ausgabe von V-Lizenzen liegt im Ermessen des DMSB und/oder des Veranstalters.
- (3) Eine Wertung von V-Lizenznehmern für Prädikatswettbewerbe ist ausgeschlossen. Abgesehen von dieser Einschränkung haben V-Lizenznehmer nach erfolgter Lizenzausstellung bei der betreffenden Veranstaltung die gleichen Rechte/Pflichten wie die übrigen Lizenzinhaber.
- (4) Antragstellende dürfen nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer- Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einer anderen FMN der FIM/FIM Europe ausgestellt wurde (Ausnahme: C- Lizenz).
- (5) Antragstellende für Klassen, in denen ausschließlich A-Lizenzen zulässig sind, müssen die Qualifikationskriterien für eine DMSB-A-Lizenz erfüllen.
- (6) Für Antragstellende, die das 75. Lebensjahr vollendet haben (Stichtagsregelung), ist eine Beantragung der V-Lizenz nicht möglich.

Art. 16 C-Lizenz

- (1) Die C-Lizenz kann grundsätzlich ab 6 Jahren (Stichtagsregelung) oder älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.
- (2) Die C-Lizenz berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an DMSB-genehmigten Veranstaltungen/Serien und genehmigten Clubsport-Wettbewerben der DMSB-Mitgliedsorganisationen.

Art. 17 Race Card

- (1) Der Antragstellende darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einer anderen der FIM/FIM Europe angeschlossenen FMN ausgestellt wurde. Die Ausstellung der Race Card erfolgt online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de.
- (2) Der Geltungsbereich der Race Card entspricht der C-Lizenz mit der zeitlichen Begrenzung für eine Veranstaltung (max. 3 Tage)
- (3) Neben der Race Card ist ein gültiger Lichtbildausweis bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.
- (4) Für minderjährige Antragstellende ist die Beantragung der Race Card ab Vollendung des 8. Lebensjahrs möglich.
- (5) Für Antragstellende ist die Beantragung der Race Card nur bis zu dem Tag möglich, an welchem der Antragstellende das 75. Lebensjahr vollendet (Stichtagsregelung).

Art. 18 J-Lizenz

- (1) Die J-Lizenz kann grundsätzlich ab 6 Jahre (Stichtagsregelung) bis zu dem Jahr, in dem der Antragstellende 18 Jahre wird (Jahrgangsregelung), beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten. Die J-Lizenz ist eingeschränkt auf Jugend-Wettbewerbe.

Art. 19 H-Lizenz

- (1) Die H-Lizenz kann ab Jahrgang 2010 und älter beantragt werden.
- (2) Die H-Lizenz gilt ausschließlich für die Teilnahme an Gleichmäßigkeitsläufen mit historischen Renn- und Sportmotorrädern.

Art. 20 B-Lizenz

- (1) Die B-Lizenz kann grundsätzlich ab Jahrgang 2014 und älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.
- (2) Bei Nachweis von ausreichenden Erfolgen in der betreffenden Disziplin aus dem C- oder J-Lizenzbereich ist auch eine Ausstellung der B-Lizenz an jüngere Antragsteller möglich, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (Stichtagsregelung).

Falls der Fahrer in einer nicht als Jugendklasse deklarierten Klasse teilnehmen möchte, ist bei Nachweis von ausreichenden Erfolgen aus dem C- oder J-Lizenzbereich auch eine Ausstellung der B-Lizenz an jüngere Antragstellende möglich, die mind. das 7. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall muss jedoch zusätzlich eine Freigabe durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen von ihm benannten Arzt erfolgen.

Art. 21 A-Lizenz

- (1) Die A-Lizenz kann grundsätzlich ab Jahrgang 2013 oder älter beantragt werden. Dabei sind die Bestimmungen der Disziplinen gemäß dem jeweiligen disziplinspezifischen Wettbewerbsreglement zu beachten.
- Bei Nachweis von ausreichenden Erfolgen ist auch eine Ausstellung der A-Lizenz an jüngere Antragstellende möglich.
- (2) Die A-Lizenz kann nur erteilt werden, wenn der Antragstellende mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- in der Vergangenheit im Besitz einer A-Lizenz war oder
 - innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung in der entsprechenden Disziplin an 3 genehmigten Wettbewerben des DMSB bzw. anderer FMNs oder der in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 50 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat
- (3) Die Lizenzausstellung erfolgt ausschließlich disziplinbezogen. Das Recht zur Abgabe einer Nennung als Fahrer in dieser Lizenzklasse beschränkt sich auf die aus der Lizenz ersichtliche(n) Disziplin/en.
- In allen übrigen Disziplinen bzw. Wettbewerbsarten ist der Lizenzinhaber als Fahrer nur in der B-Lizenzklasse startberechtigt. Als Beifahrer ist er in allen Disziplinen/Lizenzklassen (d.h. A- und/oder B-Lizenzklasse) startberechtigt.

III. FIM UND FIM EUROPE LIZENZEN

Für die Teilnahme an FIM- und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen sind zusätzliche FIM-/FIM Europe-Lizenzen gemäß der von der FIM veröffentlichten „VALIDITY OF THE FIM RIDERS' LICENCES AS OF 01.01.2026“ sowie von der FIM Europe veröffentlichten „Continental Championships Compatibility Matrix 2026“ erforderlich.

Die Lizenzen müssen online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de beantragt werden und werden, nach Erfüllung der Voraussetzung, von der FIM ausgestellt und per E-Mail zugesendet.

Eine Umschreibung in eine andere FIM-/FIM-Europe-Meisterschafts-Jahreslizenz bzw. die Umschreibung einer FIM-/FIM-Europe-Meisterschafts-Jahreslizenz ist ausgeschlossen.

Art. 22 FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz (One-event)

FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenzen werden auf Antrag, für jede vom Antragstellenden anzugebende FIM-/FIM Europe-Prädikats-Veranstaltung (eingetragen im FIM World Championship-Kalender oder FIM Europe Continental Championship-Kalender), ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragstellende die Teilnahmebedingungen an der jeweiligen Meisterschaft der FIM/FIM Europe gemäß dem jeweiligen sportlichen Reglement sowie folgende Kriterien erfüllt:

- Inhaber einer A-Lizenz für die betreffende Disziplin oder
- Inhaber einer B-Lizenz für Damen-Wettbewerbe, Senioren-Wettbewerbe bzw. Vintage-Klassen oder
- Inhaber einer B- oder J-Lizenz für Jugend-Wettbewerbe oder
- Inhaber einer C-Lizenz für E-Bike Enduro oder EX-Bike
- sowie ein für das Beantragungsjahr gültiges NADA-Zertifikat (www.gemeinsam-gegen-doping.de) gemäß der gültigen Anti-Doping-Bestimmungen nachweist

Mit der Ausstellung einer FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz ist gleichzeitig für die betreffende Veranstaltung ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer maßgeblichen, erhöhten Versicherungssummen gewährleistet.

Art. 23 FIM-/FIM Europe Meisterschaftslizenz (Jahreslizenz)

FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Meisterschaftslizenzen werden auf Antrag, für jede vom Antragstellenden anzugebende FIM-/FIM Europe-Prädikats-Veranstaltung (eingetragen im FIM World Championship-Kalender oder FIM Europe Continental Championship-Kalender), ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragstellende die Teilnahmebedingungen an der jeweiligen Meisterschaft der FIM/FIM Europe gemäß dem jeweiligen sportlichen Reglement sowie folgende Kriterien erfüllt:

- Inhaber einer A-Lizenz für die betreffende Disziplin oder
- Inhaber einer B-Lizenz für Damen-Wettbewerbe, Senioren-Wettbewerbe bzw. Vintage-Klassen oder
- Inhaber einer B- oder J-Lizenz für Jugend-Wettbewerbe oder
- Inhaber einer C-Lizenz für E-Bike Enduro oder EX-Bike
- sowie ein für das Beantragungsjahr gültiges NADA-Zertifikat (www.gemeinsam-gegen-doping.de) gemäß der gültigen Anti-Doping-Bestimmungen nachweist.

Mit der Ausstellung einer FIM-/FIM Europe-Meisterschaftslizenz ist gleichzeitig ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer vorgeschriebenen Versicherungssummen, gewährleistet.

Art. 24 FIM National Meeting open to Foreign Participation-NMFP (Jahreslizenz)

FIM National Meeting open to Foreign Participation – NMFP-Lizenzen werden auf Antrag, für jede vom Antragstellenden anzugebende Disziplin ohne FIM-/FIME-Prädikat (eingetragen im National Meetings Open To Foreign Participation-Calendar) ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragstellende die Teilnahmebedingungen an der jeweiligen Veranstaltung gemäß dem jeweiligen sportlichen Reglement erfüllt und folgende Kriterien erfüllt:

- Inhaber einer A-, B- oder J-Lizenz
- Inhaber einer C-Lizenz für E-Bike Enduro oder EX-Bike
- sowie ein für das Beantragungsjahr gültiges NADA-Zertifikat (www.gemeinsam-gegen-doping.de) gemäß der gültigen Anti-Doping-Bestimmungen nachweist.

Mit der Ausstellung einer FIM National Meeting open to Foreign Participation – NMFP-Lizenz ist gleichzeitig ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer vorgeschriebenen Versicherungssummen, gewährleistet.

Art. 25 FIM National Meeting open to Foreign Participation-NMFP (One-event)

FIM National Meeting open to Foreign Participation – NMFP-Veranstaltungslizenzen werden auf Antrag, für jede vom Antragstellenden anzugebende Disziplin ohne FIM-/FIME-Prädikat (eingetragen im Antragstellende Meetings Open To Foreign Participation-Calendar) ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragstellende die Teilnahmebedingungen an der jeweiligen Veranstaltung gemäß dem jeweiligen sportlichen Reglement erfüllt und folgende Kriterien erfüllt:

- Inhaber einer A-, B- oder J-Lizenz
- Inhaber einer C-Lizenz für E-Bike Enduro oder EX-Bike
- sowie ein für das Beantragungsjahr gültiges NADA-Zertifikat (www.gemeinsam-gegen-doping.de) gemäß der gültigen Anti-Doping-Bestimmungen nachweist.

Mit der Ausstellung einer FIM National Meeting open to Foreign Participation-NMFP-Veranstaltungslizenz ist gleichzeitig ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer vorgeschriebenen Versicherungssummen, gewährleistet.

C) BEWERBER-LIZENZEN

Art. 26 Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Clubs, Firmen

(1) Gültigkeit

Die Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Clubs/Firmen ist für „national“, „Europa-offen“ oder „international“ ausgeschriebene Klassen gültig, die vom DMSB genehmigt sind.

(2) Voraussetzungen

Nationale Team-Bewerberlizenz für Clubs:

Die Nationale Team-Bewerberlizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen. Bei erstmaliger Beantragung einer Nationalen Team-Bewerberlizenz Clubs ist der Vereinsregisterauszug nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein Vereinsregisterauszug lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Firmen:

Die Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Firmen ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Die Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Antragstellende mit Hauptsitz im Ausland müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen.

Bei erstmaliger Beantragung einer Nationale Team-Bewerber-Lizenz für Firmen ist der Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis nachzuweisen und bei folgenden Beantragungen muss ein neuer Handelsregisterauszug oder Gewerbenachweis lediglich bei Änderungen der Eintragungen nachgewiesen werden.

Art. 27 Internationale/FIM Team-Bewerber-Lizenz

Die Lizenzen müssen online auf der Homepage des DMSB (www.dmsbnet.de) beantragt werden und werden von der FIM ausgestellt und per E-Mail versendet. Bei DMSB-genehmigten Veranstaltungen wird diese Lizenz nicht anerkannt. (Ausnahme: FIM-/FIM Europe-Prädikatveranstaltungen)

Art. 28 Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern

Bei Eingang von Nennungen, auf denen ein Bewerber ausgewiesen ist, besteht für die Veranstalter in allen Disziplinen/Wettbewerbsarten die Verpflichtung, diesen Bewerber im Programmheft und auf allen Starter- und Ergebnislisten im Zusammenhang mit dem betreffenden Fahrer abzudrucken.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn eine Bewerberlizenz-Nummer auf der Nennung angegeben ist. Bei unberechtigten oder unrichtigen Bewerber-Angaben wird der betreffende Fahrer hierfür zur Verantwortung gezogen, wenn ein solcher Verstoß festgestellt wird.

Zur Wahrnehmung der den Bewerbern zukommenden Rechte und Pflichten, sind dem Bewerber auf Anforderung alle hierfür notwendigen Veranstaltungsunterlagen, inklusive einer (1) Eintrittskarte mit Zugangsberechtigung zum Fahrerlager (Ausnahmen siehe Artikel E „Anerkennung und Nutzung von Lizenzen und Ausweisen“) auszuhändigen. Sofern der Bewerber ggf. im Zusammenhang mit der Dauernennung bei einer Serie bereits ein Permanent-Ticket erhalten hat, entfällt die Ausgabe einer Eintrittskarte durch den Veranstalter. Eine Aufrechnung mit den an den betreffenden Fahrer eventuell für Helfer oder Betreuer übergebenen Unterlagen ist nicht möglich.

Art. 29 Bewerber-Angaben

Teams bzw. Teilnehmer können nur dann einen Bewerber benennen, wenn dieser im Besitz einer der o.g. Lizenzen ist. Ist die Lizenz zum Zeitpunkt der Nennung beantragt bzw. vom DMSB noch nicht

ausgestellt, ist der Bewerber-Name dem Veranstalter anzugeben und die Lizenz spätestens bei der Dokumentenabnahme nachzureichen.

Für die Richtigkeit der Angaben sind das Team bzw. der Fahrer selbst verantwortlich.

Kann der Besitz der Bewerberlizenz zur Dokumentenabnahme nicht nachgewiesen werden, obwohl ein Bewerbername auf der Nennung angegeben wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, den Bewerbernamen in allen Veranstaltungsunterlagen zu streichen und nicht zu veröffentlichen. In diesem Fall wird der Fahrer bzw. das Team mit einer Versäumnisgebühr von EUR 150, – durch den DMSB belegt.

Es kann nur ein Bewerber angegeben werden.

D) SPORTWARTLIZENZEN

Art. 30 FIM- /FIM Europe Sportwartlizenzen

Voraussetzung für die Erteilung einer FIM-/FIM Europe-Sportwartlizenz ist eine gültige DMSB-Sportwartlizenz Stufe A der betreffenden Disziplin und Funktion.

Diese Lizenz darf vom Inhaber nur bei den FIM-/FIM Europe -Prädikats-Veranstaltungen genutzt werden, bei denen er in der entsprechenden Sportwartfunktion tätig ist.

In einem solchen Fall ist ihm vom Veranstalter bei entsprechender Legitimation und Nominierung durch die FIM-/FIM Europe, FMN oder FMNR, ungehindert Zutritt zu allen Veranstaltungsbereichen zu gewähren.

Der Gültigkeitszeitraum ist auf die aus der Lizenz ersichtlichen Kalenderjahre beschränkt.

Art. 31 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

(1) Als Sportwart darf, an den im Sporthoheitsbereich des DMSB genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einer FMN als Mitglied der FIM / FIM Europe ausgestellte und gültige Lizenz besitzt. Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB-Bestimmungen einbehalten bzw. entzogen werden.

Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV oder VFV voraus (ausgenommen: Sportwarte der Streckensicherung).

(2) Eine Sportwartlizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (DMSB-APO) sowie der jeweiligen Ausbildungsrichtlinien erfüllt.

Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellenden ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

Sportwartlizenzen werden disziplinbezogen und/oder disziplinübergreifend in maximal 4 Stufen: A, B, C und D (Anwärter) unterteilt. Eine Übersicht der Sportwartlizenzen sind auch in den Ausbildungsrichtlinien aufgeführt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Ausbildungsrichtlinien stehen auf der Homepage der DMSB Academy unter www.dmsb-academy.de zur Verfügung.

SPORTWARTLIZENZEN

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Bahnsport	Rennleiter Bahnsport - Stufe A
	Rennleiter Bahnsport - Stufe B
	Rennleiter Bahnsport - Stufe D
	SchiRi / Sportkommissar Bahnsport - Stufe A
	SchiRi / Sportkommissar Bahnsport - Stufe B
	Sportwartlizenz Bahnsport - Stufe C
Enduro / Trial	Fahrtleiter Enduro/Trial - Stufe A
	Fahrtleiter Enduro/Trial - Stufe B
	Sportkommissar Enduro/Trial - Stufe A
	LS Enduro Stufe B
	Sportwartlizenz Enduro/Trial - Stufe C
Motoball	SchiRi Motoball - Stufe B
	SchiRi Motoball - Stufe D

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Motocross / SuperMoto	LS Offroad - Stufe A
	Rennleiter MX/SM - Stufe B
	Rennleiter MX/SM - Stufe A / SK - Stufe B
	Sportkommissar MX/SM - Stufe A
	Sportwartlizenz MX/SM – Stufe C
Straßensport / SuperMoto	Sportkommissar Straße - Stufe A
	Rennleiter Straße - Stufe A / SK - Stufe B
	LS Straße - Stufe A
	LS Straße - Stufe D
	Sportwartlizenz Straße - Stufe C
Drag Racing	RL/ZNK/Starter Drag Racing - Stufe A
	RL/ZNK/Starter Drag Racing - Stufe D
	Techn. Kommissar Drag Racing - Stufe A
	Sportwartlizenz Drag Racing - Stufe C
Technische Kommissare	Techn. Kommissar - Stufe A
	Techn. Kommissar - Stufe B
	Techn. Kommissar - Stufe C
	Techn. Kommissar - Stufe D
Zeitnahmekommissare	Zeitnahmekommissar - Stufe A
	Zeitnahmekommissar - Stufe B
	Zeitnahmekommissar - Stufe C
	Zeitnahmekommissar - Stufe D

SONDERLIZENZEN

Disziplin/Funktion	Lizenzstufen
Veranstaltungssekretäre	Veranstaltungssekretär
Streckenabnahmekommissare	Streckenabnahmekommissar
Umwelt-/ Nachhaltigkeitsbeauftragte	Nachhaltigkeitsbeauftragter Umweltbeauftragter

Funktion für Rettungskräfte	Lizenzstufen
Leitender Rennarzt	Ltd. Rennarzt - Stufe A
	Ltd. Rennarzt - Stufe D
	Rennarzt
Sportwart der Streckensicherung	Sportwart der Streckensicherung
	Abschnittsleiter
Medizinischer Einsatzleiter (MEL)	MEL - Stufe A
	MEL - Stufe D

Zusatzbefugnis	Stufen
Zusatzbefugnis „alternative Antriebe“	Zusatzbefugnis Stufe „GRÜN“
	Zusatzbefugnis Stufe „GELB“
	Zusatzbefugnis Stufe „ORANGE“

Art. 32 Funktionsbereiche

Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Sportwart sich dem Veranstalter gegenüber durch einen Lichtbildausweis auszuweisen.

Art. 33 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit der Sportwartlizenz beträgt grundsätzlich drei Kalenderjahre und ist auf der Lizenz angegeben.

Die Gültigkeit der Sonderlizenz beträgt grundsätzlich ein bis drei Kalenderjahre und ist auf der Lizenz angegeben.

Art. 34 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Sportwartlizenz Stufe C ist gültig für nationale Clubsport-Wettbewerbe der DMSB-Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Gültigkeit (und Mindestanzahl) der Sportwartlizenz Stufe A, B und D ist im Anhang 1 zu den Lizenzbestimmungen geregelt.
- (3) Auslandseinsätze: Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen FMN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab eine Auslandseinsatzgenehmigung des DMSB einzuholen. Anträge sind online über das DMSB-Portal www.dmsbnet.de zu beantragen.
- (4) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Drag Racing sind auch im Automobilsport gültig.

- (5) Für die Ausübung der Sportwartfunktion einer niedrigeren Lizenzstufe ist der Besitz der Lizenzkarte für die höhere Lizenzstufe ausreichend. In nachfolgender Tabelle ist die eingeschlossene Gültigkeit anderer Funktionsbereiche dargestellt:

Eingeschlossene Gültigkeit		RL A / SK B Straße/SuMo	LS Straße/SuMo	SR B / SK B Bahnsport	RL A Bahnsport	RL B Bahnsport	FL A Enduro	FL B Enduro	RL A / SK B MX/SuMo	RL B MX/SuMo	LS A Offroad	TK B	Veranstaltungssekretär	ZK B	SdS	SdS-Abschnittsleiter
Sportwart-lizenz																
SK A Straße/SuMo	X	X												X	X	X
RL A / SK B Straße/SuMo		X												X	X	X
LS Straße/SuMo															X	X
SR A / SK A Bahnsport			X	X	X									X		
SR B / SK B Bahnsport				X	X									X		
RL A Bahnsport					X									X		
RL / ZK / Starter A Drag Racing														X	X	
SK A Enduro						X	X							X	X	X
FL A Enduro							X							X	X	X
LS B Enduro															X	X
SK A MX/SuMo								X	X	X				X	X	X
RL A / SK B MX/SuMo								X	X					X	X	X
RL B MX/SuMo									X					X	X	X
LS Offroad															X	X
TK A													X			
ZK A															X	

Ein Einsatz als Sportkommissar und anderen Funktionen mit eingeschlossenen Gültigkeiten in Personalunion bei einer Veranstaltung ist nicht zulässig.

Art. 35 Mindestanzahl lizenzierte Sportwarte

		Pflicht-Sportkommissar	Sportkommissar	Schiedsrichter/ Judge	Race Director	Rennleiter	Fahrtleiter	Veranstaltungssekretär	Leiter d. Streckensicherung	Nachhaltigkeitsbeauftragter ⁵	Umweltbeauftragter	Pflicht-Technischer Kommissar	Technischer Kommissar	Zeitnahme-Kommissar ⁷	Leitender Rennarzt
StraßenSport	DHM		A				A	X	A	X			1xA/ 1xB	B	
	DLM / DLC		A			A		X	A	X			2xB	A	
	IDM	2xA	B	X	A ⁸			X	A ¹⁰	X		3xA	2xA/ 1xB	A	A
	Pokal/Cup		B		A			X	A		X		2xB	A	
	Prädikatfrei	International	A		A			X	A		X		2xA	A	
		EU-offen	B		A			X	A		X		2xA	A	
		National	B		A				A		X		2xB	A	
	Prädikatfrei	EU-offen	B		A			X			X		B		
		National	B		A						X		B		
Motocross	DM-Prädikate	A	A		A			X			X	X	A ¹	A	
	Pokal/Cup	A	B		B			X			X		B ¹	A	
	Stadion/Hallencross			A	X	A					X		A ¹	A	
	Freestyle Motocross Prädikatfrei		1	4		A					X		A ¹	-	
	Freestyle Motocross Show			0		A					X		A ¹	-	
	Freestyle Motocross			3		A					X		A ¹	-	
	Prädikatfrei	International	1xA/ 1xB		A			X			X		A ¹	A	
		EU-offen	1xA/ 1xB		A			X			X		A ¹	A	
		National	B		B						X		B ¹	A	
SuperMoto	DM-Prädikate	A	B		A			X	A	X		A	1xA/ 1xB ¹	A	
	Pokal/Cup	A	B		A			X	A		X	A	1xA/ 1xB ¹	A	
	Prädikatfrei	International	A		A			X			X		A ¹	A	
		EU-offen	A		A			X			X		A ¹	A	
		National	B		B						X		B ¹	A	
	National B		B			B					X		B		
Enduro	DEM, International	A	2xA	A		A	X	B ⁶		X		A	A ²	A	
	DEC/Pokal/Cup		2xA			A	X	B ⁶			X		A ²	A	
	National B		B			B					X		B		

				Pflicht-Sportkommissar	Sportkommissar	Schiedsrichter/ Judge	Race Director	Rennleiter	Fahrtleiter	Veranstaltungssekretär	Leiter d. Streckensicherung	Nachhaltigkeitsbeauftragter ⁵	Umweltbeauftragter	Pflicht-Technischer Kommissar	Technischer Kommissar	Zeitnahme-Kommissar ⁷	Leitender Rennarzt
				A	A			A		X		X			A	A ⁴	
		Langbahn/Sonderkl	Speedway/IceSpeedway	A	A			A		X		X			A	A ⁴	
		Pokal/Cup		A	A			A		X		X			A	A ⁴	
		Prädikatfrei	International		A			A		X		X			A	A ⁴	
			EU-offen		B			B		X		X			B	B ⁴	
			National		B			B				X			B	B ⁴	
		1. Bundesliga		A ³	A			A		X		X			A	A ⁴	
		2. Bundesliga		A ³	A			A		X		X			A	A ⁴	
		DM-Prädikate		A	A			A		X		X			A	A ⁴	
		Pokal/Cup		A	A			A		X		X			A	A ⁴	
		Prädikatfrei	International	A	A			A		X		X			A	A ⁴	
			EU-offen	B	B			B		X		X			B	B ⁴	
			National	B	B			B				X			B	B ⁴	
		Trial	DM-Prädikate	A					B	X		X			A		
		Pokal/Cup		A					B	X		X			A		
		Prädikatfrei		A					B	X		X			B		
		Motball	DM-Prädikate			2xB						X					
		Pokal/Cup				2xB						X					
		Prädikatfrei	EU-offen			2xB											
			National			2xB											
			International									X			A ⁹		
		Prädikatfrei	EU-offen									X			B ⁹		
			National									X			B ⁹		
			International									X					
		Drag Racing	DM-Prädikate									X					
		Pokal/Cup			B			A		X	A	X			A	A	
		Prädikatfrei	EU-offen		B			A		X	A	X			A	A	
			National		B			A		X	B	X			A	A	

Die Sportwartlizenz Stufe D (Anwärter) wird disziplinbezogen ausgestellt. Eine Teilnahme zu Ausbildungszwecken kann unabhängig vom Status der Veranstaltung erfolgen. Die vorgenannten Mindestanzahl der Sportkommissare A und B ist zu wahren.

Legende:

¹ > 100 Teilnehmer = 3TK

< 100 Teilnehmer = 2TK

² > 200 Teilnehmer = 3TK

< 200 Teilnehmer = 2TK

- 3 nur für Finale bzw. bei der Durchführung in einer Staffel ohne Finale bei den beiden letzten Veranstaltungen des Jahres.
4 nur, wenn Zeitnahme eingesetzt wird
5 ab 2026: Nachhaltigkeitsbeauftragter für Level-1-Prädikate empfohlen und ab 2027 obligatorisch
6 WP-Leiter B Enduro
7 auch FMN/FIM >Timekeeper< License
8 auch FMN/FIM >Clerk of the Course< License
9 mit Zusatzqualifikation "Technische Kontrollen an E-Bikes"
10 auch FMN/FIM >Clerk of the Course< oder >FMN Safety Officer< License

Mindestanzahl der lizenzierten Sportwarte der Streckensicherung

Der Einsatz lizenzieter Sportwarte der Streckensicherung ist gemäß der nachstehenden Tabelle obligatorisch:

Bahnsport	Unterweisung nichtlizenziert SdS durch den Schiedsrichter oder Rennleiter vor Ort verpflichtend
Enduro	Unterweisung nichtlizenziert SdS durch den WP-Leiter vor Ort verpflichtend
Motoball	---
Motocross	Unterweisung nichtlizenziert SdS durch den Leiter der Streckensicherung vor Ort verpflichtend
StraßenSport/ MiniMoto	Alle SdS gemäß Streckenlizenz müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein. ⁴
SuperMoto	Alle SdS gemäß Streckenlizenz müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein. ⁴
Trial	---

Als lizenpflichtige Sportwarte der Streckensicherung (SdS) im Sinne dieses Artikels gelten: Gemäß nachfolgender Definition:

- Streckenpostenleiter (a)
- Flaggenposten (b)
- Sportwart für die Steuerung der Light Panels (c)

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der jeweiligen DMSB-Streckenlizenz zu beachten.

a) Streckenpostenleiter

Definition/Rolle

Der Leiter des jeweiligen Streckenpostens untersteht dem Leiter der Streckensicherung / Renn-/Fahrtleiter und ist für die Leitung des Teams am jeweiligen Streckenposten innerhalb eines bestimmten Abschnitts der Wettbewerbsstrecke und für die Durchführung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen gemäß den festgelegten Verfahren verantwortlich.

Verantwortlichkeiten

Er gewährleistet jederzeit seine eigene Sicherheit und beaufsichtigt die persönliche Sicherheit und das Wohlergehen des Teams.

Sicherstellung, dass der Posten in Übereinstimmung mit dem Zeitplan der Veranstaltung voll einsatzfähig ist.

Sicherstellung, dass der Posten vor dem Wettbewerb über alle erforderlichen Ausrüstungen und Vorräte verfügt.

Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Sportwarte der Streckensicherung während des Wettbewerbs.

Er leitet alle Aktivitäten in seinem Arbeitsbereich.

Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation zwischen dem Posten und der Rennleitung.

Er sorgt für eine angemessene und sichere Platzierung des Personals.

Er übernimmt die Kontrolle über die Abwicklung von Zwischenfällen in seinem Einsatzbereich.

Er bearbeitet die Berichterstattung und Dokumentation am Posten.

Überwachung von Verstößen der Fahrer, des Streckenzustands und -status und Meldung solcher

Vorfälle an die Rennleitung.

Er verhindert den Zugang von unbefugten Personen innerhalb des Postenbereichs.

Er trägt geeignete persönliche Schutzkleidung.

b) Flaggenposten

Definition/Rolle

Die Flaggenposten sind einem Leiter der Sportwarte der Streckensicherung (Renn-/Fahrtleiter) unterstellt und werden den Sportwarten der Streckensicherung zugewiesen, um den Fahrzeugen auf der Strecke mit entsprechenden Flaggen die Streckenbedingungen und die Rennbestimmungen mitzuteilen. Auf bestimmten Strecken können Lichtsignale als Ergänzung zu den Flaggensignalen verwendet werden.

Der Flaggenposten erteilt dem Fahrer eines Wettbewerbsfahrzeugs mit Hilfe entsprechender farbiger Flaggen (und/oder gleichwertiger elektronischer Geräte) Weisungen, Anordnungen oder kommuniziert mit ihm.

Verantwortlichkeiten

Er muss jederzeit für seine eigene Sicherheit und die der anderen Sportwarte der Streckensicherung sorgen.

Klare Kenntnis der für diese Aufgabe geltenden Regeln und Vorschriften.

Rechtzeitiges Reagieren auf Zwischenfälle und Bedingungen auf der Strecke mit dem entsprechenden Signal.

Rechtzeitiges Reagieren auf Anweisungen des Postenleiters.

c) Sportwart für die Steuerung der Light Panels (sofern vorhanden)

Definition/Rolle

Der Sportwart für die Leuchttafeln ist dafür verantwortlich, den Fahrern innerhalb der festgelegten Streckenabschnitte bei Bedarf und in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren durch das Bedienen der digitalen Flaggen die notwendigen visuellen Signale zu übermitteln.

Verantwortlichkeiten

Gewährleistung der eigenen Sicherheit und Überwachung der Sicherheit der anderen Sportwarte der Streckensicherung zu jeder Zeit.

Er muss seine Kenntnisse der Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Flaggenzeichen und die korrekte Arbeitsposition in Bezug auf den vorhergehenden und nachfolgenden Streckenposten umsetzen.

Unverzügliche Reaktion auf Streckenvorfälle und -bedingungen mit dem entsprechenden digitalen Lichtsignal.

Rechtzeitige Reaktion auf Anweisungen des Postenleiters.

Teilnahme an allen vorgeschriebenen Einweisungen in Bezug auf die Bedienung von Leuchttafeln.

Tragen von geeigneter persönlicher Schutzkleidung.

d) Renn-/Fahrtleiter (nachfolgend „Rennleiter“)

Der Renn-/Fahrtleiter trägt die Verantwortung dafür, dass alle Sportwarte auf ihren Posten sind und über die nötigen Anweisungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen.

Für die (Dokumentation zur) Überprüfung der erforderlichen Nachweise von den im Einsatz befindlichen Sportwarten der Streckensicherung, kann sich der Rennleiter - zur Bestätigung der erfolgten Einweisung und soweit erforderlich zur Lizenzprüfung - Helfern des Veranstalters bedienen.

Daneben ist die schriftliche Bestätigung durch die Sportwarte der Streckensicherung zur Dokumentation der erfolgten Einweisung und, soweit Voraussetzung, zu der vorhandenen Lizenzierung oder der anerkannten äquivalenten Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme vor Ort zur Lizenzierung (bspw. E-Learning) des Sportwerts der Streckensicherung über den Leiter der Sportwarte der Streckensicherung, Leiter des Streckenpostens oder Abschnittsleiters möglich.

Art. 36 Grund- und Zusatzversicherung Sportwarte

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Vers.-Nr. 50115283725) mit der SV SparkassenVersicherung abgeschlossen. Im Rahmen der Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2017) Fassung Oktober 2021, der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014 und der Besondere

Bedingungen für die Versicherung von Zusatzheilkosten in der Gruppenunfallversicherung (BB Zusatzheilkosten) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit weltweit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 SVAUB 2017 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.

- (2) Versicherte Personen sind sämtliche Sportwarte mit gültiger DMSB-Lizenz während ihres Einsatzes im zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich einer im Rahmen der Grundversicherung (gem. Abs. 1) versicherten motorsportlichen Veranstaltung (vgl. Abs. 3).
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 5 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

Das Wegerisiko (Anreise zur und Abreise von der Veranstaltung auf direktem Wege) gilt mitversichert.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	175.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 350 %)	50.000 EUR
Leistung bei Unfalltod	25.000 EUR
Unfall-Krankenhaustagegeld	25,00 EUR
Genesungsgeld	25,00 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	30.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	30.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	25.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	5.000 EUR

Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen und Gebrechen:

Abweichend von Ziffer 3 SVAUB 2017 mindert der Versicherer die Leistung erst dann, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 50 % beträgt.

(5) Sonderbestimmung zu den SVAUB 2017

In Abänderung von Ziffer 4.1.5 SVAUB 2017 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) **Invalidität**

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfallleistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)

Subsidiär bedeutet, dass die Ersatzpflicht anderweitiger Versicherungen, insbesondere von Krankenversicherungen, vorgeht. Voraussetzung ist, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.

Als Heilkosten gelten:

- Arzthonorare
- Kosten für künstliche Glieder
- Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
- Kosten für Verbandszeug
- Krankentransportkosten
- Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
- Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)

- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- SV SparkassenVersicherung informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Besteitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 25.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
 - o Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
 - o gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
 - o Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen. Insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.
2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 6 SVAUB 2017 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die SV SparkassenVersicherung zu melden.
5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltag angerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat von der versicherten Person per Online-Unfallanzeige über die Homepage des DMSB www.dmsb.de unter Online-Unfallmeldung zu erfolgen.

7. Alternativ und **ausnahmsweise** (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

SV SparkassenVersicherung
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden

E-Mail für Unfallmeldungen: service.schaden@sparkassenversicherung.de
Schadenhotline: 0711 / 898-100

Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 50115283725

8. Auslandsreisekrankenversicherung (für Sportwarte mit Auslandseinsatzgenehmigung des DMSB):

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel), wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei)

Der **DKV-Notruf-Service** hilft Ihnen unter der Nummer +49 (0)221 / 57 89 40 05 gerne in sämtlichen Fragen der Leistungsabwicklung zur Beratung und Unterstützung weiter und das 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr.

Bei Anrufen ist auf den bestehenden Gruppenvertrag des DMSB zu verweisen (Rahmenvertragsnummer **KV180189373**). Bitte geben Sie an, dass Sie DMSB-Sportwart mit Auslandseinsatzgenehmigung sind, wodurch Sie zu den versicherten Personen zählen. Aufgrund von Verzögerungen im Datenabgleich sind Sie möglicherweise für den Notruf-Service nicht namentlich erkennbar. Sollte dem Versicherer eine Prüfung, ob Sie versicherte Person sind, nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die DMSB-Geschäftsstelle oder direkt an motorsport@ekvm.de.

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

Ausweichkontakt (zu Geschäftszeiten): **Nur** bei Problemen mit dem DKV-Notruf-Service können Sie sich im Notfall auch direkt wenden an:

Claus Schubert
Telefon: 0221 578-7470
Fax: 0180 578-6000
claus.schubert@ergo.de (DKV ist ein Unternehmen der ERGO)